

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 55 vom 27. Februar 2007

Der Petitionsausschuss hat am 27. Februar 2007 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 16/247

Gegenstand: Änderung der Landesbauordnung

Begründung: Die Petenten regen an, die Landesbauordnung dahingehend zu ändern, dass künftig alle Wohnungen (also auch der Altbaubestand) mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auszustatten sind. Sie verweisen darauf, dass die anteilige Aufteilung der Kosten für Kaltwasser in Mehrfamilienhäusern zu wirtschaftlichen und ökologischen Ungerechtigkeiten führe. Außerdem berufen sie sich auf eine entsprechende Regelung in Hamburg.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Ferner liegen Erläuterungen der Hamburgischen Senatsbehörde für Stadtentwicklung und Umwelt zur Umsetzung der dortigen Regelung vor. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremische Landesbauordnung sieht vor, dass jede Wohnung mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auszustatten ist. Diese Regelung gilt uneingeschränkt nur für Neubauten. Eingeschränkt gilt sie für Wohnungen, die baulich geändert werden oder die durch Nutzungsänderung vorhandener Gebäude neu entstehen. Hier ist der nachträgliche Einbau von Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs nur vorgeschrieben, wenn er keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

Lediglich Hamburg und Schleswig-Holstein haben die Verpflichtung zum Einbau von Wohnungswasseruhren auf bestehende Wohnungen ausgeweitet und eine entsprechende Nachrüstungsfrist vorgesehen. Bremen hat sich bislang gegen derartige Fristenregelungen ausgesprochen, weil ohne die personal- und kostenintensive Überwachung des Einbaus eine entsprechende bauordnungsrechtliche Verpflichtung weitgehend leer läuft. Da diese Begründung trägt, vermag der Petitionsausschuss das weitergehende Begehren der Petenten nicht zu unterstützen.

Bislang ist im Rahmen der geplanten Änderung der bremischen Landesbauordnung keine Verpflichtung zum Einbau von Wohnungswasseruhren vorgesehen. Vielmehr soll die bestehende Vorschrift nach dem jetzigen Verfahrensstand unverändert beibehalten werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

zu diesem Punkt noch Änderungen ergeben. Der Petitionsausschuss hat die Eingabe als Informationsmaterial an den Vorsitzenden der staatlichen Deputation für Bau und Verkehr weitergeleitet.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 16/229

Gegenstand: Erhebung von Gerichtsgebühren

Begründung: Der Petent rügt die Gerichtsgebührenerhebung durch das Amtsgericht. Dadurch würden Menschen, insbesondere ausländische Staatsangehörige, davon abgehalten, ihre Rechte wahrzunehmen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten genannten Fälle betreffen Verfahren des Amtsgerichts Bremen und dazugehörige Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts Bremen. In einem Verfahren erlegte das Gericht dem Petenten die Kosten des Rechtsstreits nach Erledigung in der Hauptsache auf, weil er in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Die gegen die Kostenentscheidung eingelegte Beschwerde wies das Landgericht zurück.

In der Folge hat der Petent versucht, mit einer Klage die Auswirkungen der Kostenentscheidung rückgängig zu machen. Die hierfür beantragte Prozesskostenhilfe hat ihm das Gericht versagt. Auch diese Entscheidung hat das Landgericht Bremen auf die Beschwerde des Petenten hin bestätigt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, eine wie auch immer geartete Schlechterstellung des Beschwerdeführers als Ausländer lasse sich den Akten des Gerichts nicht entnehmen. Anhaltspunkte an der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln hat der Petitionsausschuss nicht.